

---

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2183679	Gesamt: 3	05.11.2019

---

**Bebauungsplan  
„Interkommunales Gewerbegebiet  
Haiterbach – Waldachtal – 1. Erweiterung“**

**Begründung  
Teil II: Umweltbericht (Entwurf)**

---

Auftraggeber **Stadt Haiterbach**

Anzahl der Seiten: 19

<b>INHALT:</b>		<b>Seite</b>
1	Einleitung .....	4
1.1	Lage und Nutzung des Plangebiets .....	4
1.2	Art der geplanten Bebauung und Erschließung .....	5
2	Übergeordnete Umweltschutzziele .....	5
2.1	Fachgesetzliche Ziele .....	5
2.2	Fachplanungen .....	6
2.2.1	Regionalplan .....	6
2.2.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan .....	7
2.2.3	Biotopverbund .....	8
2.3	Schutzgebiete, geschützte Objekte .....	9
2.4	Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes .....	11
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	12
3.1	Bestandsanalyse und Umweltauswirkungen .....	12
3.1.1	Schutzgut Fläche .....	12
3.1.2	Schutzgut Mensch .....	12
3.1.2.1	Angaben zur Methodik .....	12
3.1.2.2	Bestand und Bewertung .....	13
3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	13
3.1.3.1	Angaben zur Methodik .....	13
3.1.3.2	Bestand und Bewertung .....	13
3.1.4	Schutzgut Boden .....	14
3.1.4.1	Angaben zur Methodik .....	14
3.1.4.2	Bestand und Bewertung .....	14
3.1.5	Schutzgut Wasser (Grundwasser) .....	15
3.1.5.1	Angaben zur Methodik .....	15
3.1.5.2	Bestand und Bewertung .....	16
3.1.6	Schutzgut Klima – Luft .....	16
3.1.6.1	Angaben zur Methodik .....	16
3.1.6.2	Bestand und Bewertung .....	17
3.1.7	Schutzgut Landschaft .....	17
3.1.7.1	Angaben zur Methodik .....	17
3.1.7.2	Bestand und Bewertung .....	18
3.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	18
3.1.8.1	Angaben zur Methodik .....	18
3.1.8.2	Bestand und Bewertung .....	18
3.1.9	Wechselwirkungen .....	19
4	Weitere Inhalte des Umweltberichts .....	19

**TABELLEN:**

**Seite**

Tabelle 2: Natürliche Funktionen der Bodentypen im Plangebiet und deren Bedeutung im Naturhaushalt.....	15
---	----

**ABBILDUNGEN:**

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets .....	4
Abbildung 4: Raumnutzungskarte Regionalplan (Auszug).....	6
Abbildung 5: Darstellung der Flächennutzungspläne.....	7
Abbildung 7: Lage des Plangebiets im Biotopverbund.....	9
Abbildung 5: Lage des Plangebiets in der Schutzgebietskulisse BNatSchG .....	11
Abbildung 7: Übersicht des Plangebiets mit Acker, Grünland und Hecken .....	14
Abbildung 8: Hydrogeologische Einheiten und Deckschichten im Plangebiet .....	16

**ANHANG:**

1	Literaturverzeichnis
---	----------------------

**ANLAGEN:**

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

## 1 Einleitung

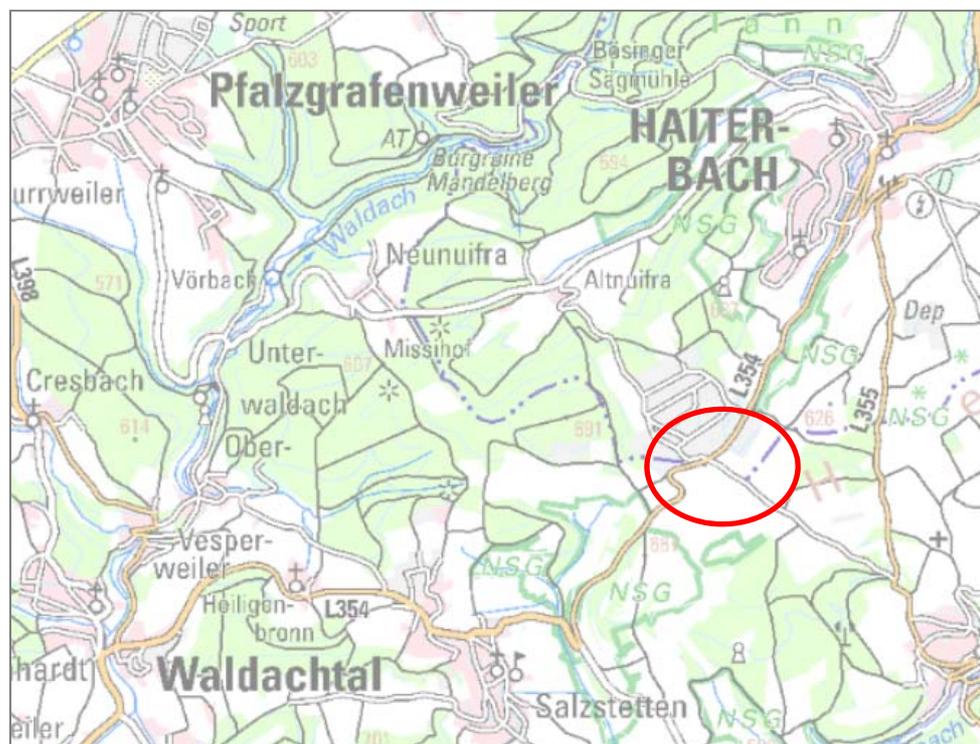
Das interkommunale Gewerbegebiet Haiterbach - Waldachtal soll erweitert werden. Dies soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach – Waldachtal – 1. Erweiterung“ gesichert werden. Im Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen [1].

Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Die Umweltprüfung erfolgt verfahrensbegleitend. Grundlage des Umweltberichts in der vorliegenden Fassung bildet der Entwurf zum Bebauungsplan [26]. Der Bericht umfasst eine erste Einschätzung der Empfindlichkeit des Gebiets für die frühzeitige Beteiligung, basierend auf einer Ortsbegehung, Untersuchungen zum Artenschutz und der Sichtung von Fachdokumenten.

### 1.1 Lage und Nutzung des Plangebiets

Das Interkommunale Gewerbegebiet Haiterbach - Waldachtal (IKG) liegt zwischen den Gemeinden Haiterbach, Landkreis Calw, und der Gemeinde Waldachtal Landkreis Freudenstadt (s. Abbildung 1). Der geplante Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13 ha.



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, unmaßstäblich)

Der nördliche Teil des Plangebiets, auf Haiterbacher Gemarkung, wird bereits durch rechtsverbindliche Bebauungspläne „Lange Äcker II“ und „Lange Äcker 2. Änderung“ überplant.

Die daran anschließende Erweiterungsfläche wird gegenwärtig i. W. intensiv landwirtschaftlich genutzt. Von West nach Ost verläuft die Verbindungsstraße nach Talheim durch das Plangebiet, weitere landwirtschaftliche Wege durchziehen das Gebiet. Die Ackerflächen werden an mehreren Stellen von Gehölzriegeln unterbrochen, die sich an Böschungen entwickelt haben. Diese Hecken bzw. Feldgehölze weisen vereinzelt Steinriegel auf. Teilweise grenzen sie unmittelbar an die Ackerflächen, teilweise sind Grassäume ausgebildet. Die Gehölze und Steinriegel sind als Biotope geschützt.

Das Plangebiet schließt an den bisherigen südlichen Rand des Gewerbegebiets an. An der nordwestlichen Grenze verläuft die Landesstraße L 354. Die Flächen im Anschluss an die Erweiterungsfläche umfassen Äcker und Wiesen.

## **1.2 Art der geplanten Bebauung und Erschließung**

Der Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach – Waldachtal – 1. Erweiterung“ soll insbesondere der Ansiedlung von größeren Betrieben dienen. Das Plangebiet soll entsprechend dieser Ansprüche als Industriegebiet (GI) ausgewiesen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in Verbindung mit der Höhe der baulichen Anlagen von 18 m festgesetzt. Im gesamten Gebiet dürfen, definiert als abweichende Bauweise, Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 bis 200 m errichtet werden.

Das Plangebiet wird verkehrlich über die Verlängerung der Heinrich-Schickardt-Straße und die Gemeindeverbindungsstraße erschlossen. Für die innere Erschließung ist eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit, ausgehend von der Heinrich-Schickardt-Straße vorgesehen.

Das Grünkonzept zum Bebauungsplan wird im laufenden Verfahren entwickelt.

## **2 Übergeordnete Umweltschutzziele**

### **2.1 Fachgesetzliche Ziele**

Nach gesetzlicher Vorgabe ist für das anstehende Bebauungsplanverfahren die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG [9]) zu beachten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden im Zuge der Umweltprüfung abgearbeitet und finden im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und Hinweisen Berücksichtigung.

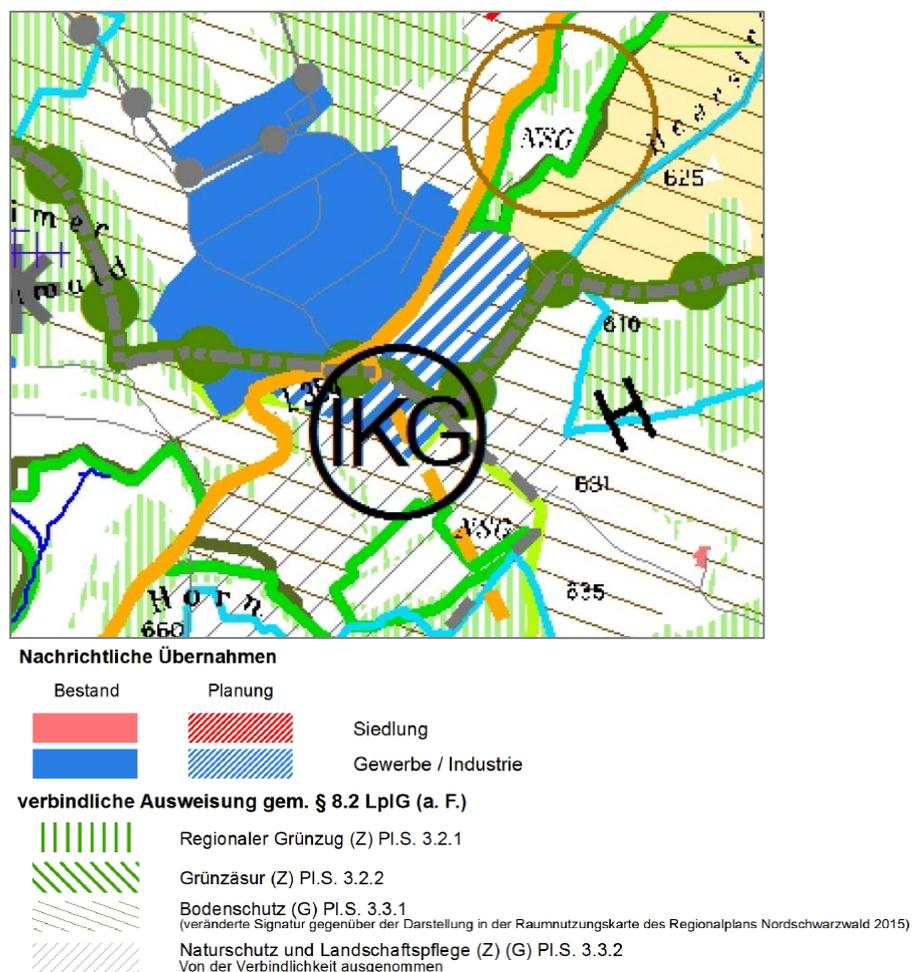
Bezüglich der von der Planung ausgehenden Emissionen (Lärm, Schadstoffe) sind das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. die entsprechende Verordnung (16. BImSchV – Verkehrslärm [25]), die zugeordneten Verwaltungsvorschriften (TA Luft [5], TA Lärm [24]) sowie die DIN 18 005 [4] zu beachten. Das Regenwassermanagement ist über §§ 45a ff. des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) [27] geregelt.

Zum Schutz streng geschützter Arten sind §§ 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 16 FFH-Richtlinie, Anhang IV und Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu beachten [22], [23]. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht Bestandteil einer Abwägung. Sie können nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) oder mittels begründeter Befreiung durch die Naturschutzbehörde aufgehoben werden.

## 2.2 Fachplanungen

### 2.2.1 Regionalplan

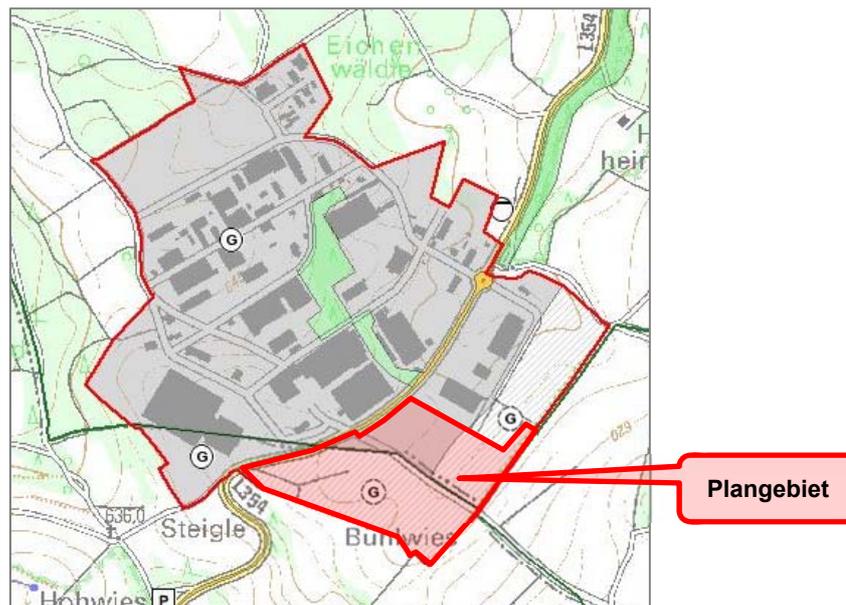
Im Regionalplan 2015/Teilregionalplan Landwirtschaft 2017 der Region Nordschwarzwald ist das Plangebiet als Teil des IGK mit geplanten Gewerbe-/Industrieflächen dargestellt (s. Abbildung 2) [20], [21]. Südlich und östlich an die geplanten Gewerbe-/Industrieflächen grenzen Flächen für den Bodenschutz sowie Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege an.



**Abbildung 2:** Raumnutzungskarte Regionalplan (Auszug)  
 (Quelle: Regionalverband Nordschwarzwald, 2017)

## 2.2.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Stadt Haiterbach gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Nagold, während die Gemeinde Waldachtal zum Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten zählt. In den Flächennutzungsplänen der beiden Verwaltungsgemeinschaften ist der südliche und östliche Teil des Plangebiets als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt (s. Abbildung 3). Der nordwestliche Teil umfasst bereits vorhandene gewerbliche Flächen.



**Abbildung 3:** Darstellung der Flächennutzungspläne  
(Quelle: Geoportal Raumordnung, 2017)

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nagold stellt den östlichen Teil des Plangebiets, auf Haiterbacher Gemarkung, als Fläche als Entwicklungsgebiet strukturreicher Kulturlandschaften mit Elementen des Heckengäus dar (Lesesteinriegel, Hecken, Feld- und Wegraine). Der östliche Rand, einschließlich der dort vorhandenen geschützten Heckenbiotope, ist als Kompensationsfläche innerhalb geplanter Bauflächen (nach damaligem § 8a BNatSchG) ausgewiesen. Nach Empfehlung des Landschaftsplans sollte die östliche Erweiterung des Industriegebiets entfallen; zwischen beiden Teilflächen sollte langfristig die Siedlungsgrenze gezogen werden [19].

Nach der Darstellung in der Karte „Entwicklungskonzepte und Maßnahmenempfehlungen“ des Landschaftsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten liegen im Plangebiet Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Bodenschutz sowie als Standorte für naturnahe Vegetation vor [3]. Als grundsätzliche Ziele für diese Böden werden angeführt, Eingriffe zu vermeiden, die Böden von Versiegelung und Überbauung frei zu halten, und eine standortangepasste Acker- und Grünlandnutzung anzustreben.

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan schätzt die Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Teilfläche auf Waldachtaler Gemarkung als „mittel bis hoch“ ein [7]. Maßgebliche Kriterien für diese Einordnung ist die Lage der Fläche in der Landschaft ohne Anbindung an bestehende Ortslagen, Eingriffe in geschützte Biotope und der hohe Flächenverbrauch. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden aufgeführt:

- Durchführung erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb von Brut- und Aufzuchszeiten
- Beschränkung der überbaubaren Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß
- Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Baugebiets, insbesondere Festsetzung von Pflanzgeboten am südöstlichen und südwestlichen Rand des Plangebiets
- Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens
- Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Vorgaben zur Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen

### 2.2.3 Biotopverbund

Nach BNatSchG, § 21 Absatz 1 dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen [9]. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Grundsätzlich besteht der Biotopverbund nach der Vorgabe des BNatSchG § 21 Absatz 3 aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile der Planungsgrundlage zum Biotopverbund im Offenland Baden-Württembergs sind:

- Kernflächen (differenziert in drei Wertstufen)
- Kernräume (Distanzwert 200 m um Kernflächen)
- Suchräume für den Biotopverbund (differenziert in die Distanzklassen 500 m und 1.000 m zwischen Kernflächen)
- übergeordnete Verbundachsen für das Offenland

Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

Entsprechend der Standortbedingungen wurde in drei Anspruchstypen differenziert:

- Offenland trockener Standorte
- Offenland mittlerer Standorte
- Offenland feuchter Standorte

Die Hecke am östlichen Rand des Plangebiets stellt, im Zusammenhang mit den nordöstlich anschließenden Hecken, eine Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte dar (s. Abbildung 4). Sie soll erhalten werden. Im südlichen Teil des Plangebiets wird randlich ein 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte überplant. Der Biotopverbund mittlerer Standorte wird dadurch nicht beeinträchtigt.



**Abbildung 4:** Lage des Plangebiets im Biotopverbund  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2019)

### 2.3 Schutzgebiete, geschützte Objekte

Der südliche Teil des Plangebiets liegt an der östlichen Grenze des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord (s. Abbildung 5). Der Schutzzweck des Naturparks ist in § 3 der Rechtsverordnung aufgeführt. Danach ist das Gebiet des Naturparks als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen

Am östlichen Rand sowie innerhalb des Plangebiets liegen insgesamt acht nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschützte Biotope (s. Abbildung 5). Es handelt sich um Teilflächen folgender Offenlandbiotope:

- „Steinriegel und Feldhecken im Gewann Bühlwies NO Salzstetten“ (Biotop Nr. 1-7417-237-1954)

Biotopbeschreibung (Stand 2016): Mehrere Steinriegel teilweise mit Feldhecken in leicht nach SE bzw. N geneigtem, intensiv landwirtschaftlich genutztem Gelände. Im Bereich der beiden westlichen Teilflächen treten die unterschiedlich breiten, bis 2,5 m hohen Steinriegel landschaftsbildprägend in Erscheinung. Ein kleiner Abschnitt ist mit einer dichten Schlehen-Hecke bewachsen, überwiegend liegen die Steinriegel jedoch frei oder sind spärlich mit Brennessel, Pfaffenhütchen, Stachelbeere und einzelnen Rosen bewachsen. Darüber stehen mehrere, bis 8 m hohe Feld-Ahorne. Randlich kommt Schlehe verstärkt auf. Die Flächen werden ringsum in einem ca. 2 m breiten Streifen gemulcht. Es kommt zu Müllablagerungen in Form von Altreifen und Kanistern sowie zur Lagerung von Gehölzschnitt.

Die beiden östlichen Teilflächen sind mit einer Strauchhecke bzw. mit Gebüsch bestanden, die Steinriegel sind hier deutlich niedriger (0,5 m). In der nördlichen Teilfläche steht ein älterer Apfelbaum. In Randbereichen, die nicht regelmäßig gemulcht werden, kommt ein nitrophytischer Saum auf.

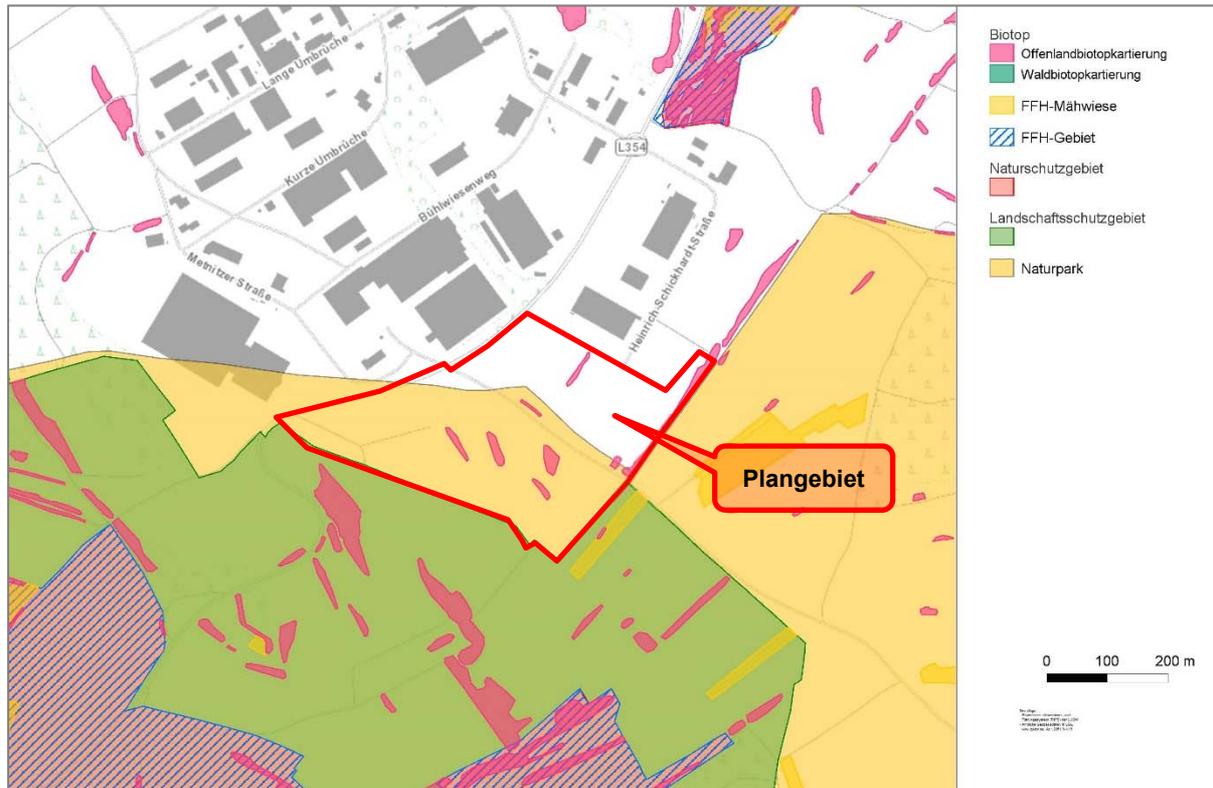
- „Gehölze/Steinriegel O Industriegebiet Haiterbach“ (Biotop Nr. 1-7417-235-0335)

Biotopbeschreibung (Stand 1997): An der Kreisgrenze (Anmerkung: entspricht östlichem Rand des Plangebiets) liegen zwei schmale, langgezogene Feldgehölze mit meist dichter Strauchschicht auf Steinriegeln an Böschung. Am Westrand mit kleinen Magerrasenflächen, z. T. zuwachsend. Die zwei westlichsten Teilflächen sind Hecken an Straßen- bzw. Feldböschungen, die südliche davon dicht, mit Bäumen, breit, ohne Steinriegel, die nördliche teils mit undeutlich erkennbarem Steinriegel sowie einem kleinen Magerrasenstreifen am Südende. Die beiden übrigen Teilflächen sind breite Steinriegel, von Feldgehölzen bestanden mit dichtem Gebüschbewuchs (Anmerkung: die nördliche dieser Teilflächen lag außerhalb des Plangebiets; die Teilfläche wurde im Zuge vorangegangener Planungen entfernt und ersetzt).

Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Die Biotopfläche am östlichen Rand des Plangebiets wird erhalten. Für die betroffenen Teilflächen im zentralen Teil des Plangebiets werden im weiteren Verlauf des Verfahrens entsprechende Anträge auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG gestellt.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen (s. Abbildung 5). Im Süden grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Salzstetter Horn“ (Schutzgebiet Nr. 2.37.048) an. Weiter südlich, in einer Entfernung von 350 m liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Freudenstädter Heckengau“ (Schutzgebiets Nr. 7516341). In einer Distanz von ca. 25 m westlich des Plangebietes liegen FFH-Mähwiesen (LRT 6610 Magere Flachlandmähwiesen).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Geotope sind ebenfalls nicht betroffen.



**Abbildung 5:** Lage des Plangebiets in der Schutzgebietskulisse BNatSchG  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2019)

## 2.4 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes

Das Vorkommen von Tieren oder Pflanzen von besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie Anhang IV, europäische Vogelarten) wurde zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung bewertet. Grundlage der Relevanzprüfung war eine Analyse der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen. Dazu wurde im Oktober 2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Folgende Relevanz ist abzuleiten:

- Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen eine sehr untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf. Die Bäume im Randbereich der Hecken und Feldgehölze weisen kein Quartierpotenzial (Baumhöhlen, Spalten etc.) für Fledermäuse auf.
- Die offenen Ackerflächen sind bevorzugter Lebensraum von Vogelarten, die typisch für das Offenland sind, so z. B. auch die artenschutzrechtlich relevante, landesweit gefährdete Feldlerche. Die vorhandenen Gewerbebauten wirken als Kulisse, ebenso die Gehölzriegel. Aufgrund der großen Ackerflächen ist eine Betroffenheit der Offenlandbrüter jedoch nicht auszuschließen.

Die Feldhecken und Feldgehölze bieten für eine Vielzahl von Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate; Brutvorkommen artenschutzrechtlich hervorgehobener Arten sind nicht auszuschließen.

- Die Gehölzriegel weisen teils Böschungen in klimatisch begünstigter Exposition auf. Saumstrukturen und offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat sind teilweise vorhanden. Daraus leitet sich ein Habitatpotenzial für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse ab.

Zusammenfassend lässt sich nicht ausschließen, dass in Gehölzen brütende Vogelarten und Offenlandbrüter sowie Reptilien in relevanter Weise von der Planung betroffen sind. Für diese Artengruppen wurden 2019 vertiefte Untersuchungen durchgeführt. Die faunistischen Untersuchungen ergaben keine Vorkommen von Reptilien. Nach der Kartierung der Avifauna brüteten acht Vogelarten innerhalb des Plangebiets, darunter Feldsperling, Goldammer und Klappergrasmücke als Arten der Vorwarnliste sowie die landesweit gefährdete Feldlerche (Rote Liste 3). Auch im Umfeld wurden Reviere der Feldlerche nachgewiesen.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden im weiteren Verfahren ergänzt.

### **3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Bestandsanalyse und Umweltauswirkungen**

Methodische Grundlagen der Bestandsanalyse bilden die Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung [13]. Zum derzeitigen Verfahrensstand erfolgt eine Bestandsanalyse zur Ableitung der Empfindlichkeit des Plangebiets.

##### **3.1.1 Schutzgut Fläche**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach – Waldachtal – 1. Erweiterung“ umfasst eine Fläche von ca. 13 ha. Die Erweiterungsfläche wird derzeit i. W. intensiv landwirtschaftlich genutzt; für die Bewirtschaftung sind landwirtschaftliche Wege vorhanden. Von West nach Ost verläuft die Verbindungsstraße nach Talheim durch das Plangebiet. Die Ackerflächen werden an mehreren Stellen von Hecken bzw. Feldgehölze unterbrochen, die sich an Böschungen entwickelt haben.

Zukünftig soll das Gebiet intensiv gewerblich genutzt werden; der Bebauungsplanentwurf sieht für das Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl von 0,8 vor. Die Erschließungsstraßen umfassen auch die bereits vorhandene Verbindungsstraße nach Talheim. Insgesamt erhöht sich die Versiegelungsbilanz im Plangebiet maßgeblich.

##### **3.1.2 Schutzgut Mensch**

###### **3.1.2.1 Angaben zur Methodik**

Das Schutzgut Mensch betrachtet das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen im Plangebiet bzw. in angrenzenden, ggf. betroffenen Bereichen. Im Vordergrund steht die Belastung durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Gerüche und Klimareize. Betrachtet wird weiterhin der Aspekt Erholung.

Die Nutzungs- und Erholungsstrukturen des Gebiets wurden im Oktober 2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Als weitere Datengrundlage dienen die Topographische Karte, vorhandene Flächennutzungspläne [7], [19] und Bebauungspläne sowie Fachgutachten.

### 3.1.2.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet wird vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es schließt südlich und östlich an bereits gewerblich genutzte Flächen an und ist durch Wirtschaftswege erschlossen. Der nördliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb der Geltungsbereiche rechtsverbindlicher Bebauungspläne.

Das Plangebiet ist nicht an Wohngebiete angebunden; die vorhandenen Wege haben keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Vorbelastungen bestehen durch den Verkehr auf den vorhandenen Straßen (L 354, Gemeindeverbindungsstraße) sowie durch das angrenzende Industriegebiet mit Lärm-, Geruchs- und Geräuschmissionen. Die landwirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb des Plangebiets (Immission von Staub bei Mäharbeiten, Geruch bei Düngung, Lärm bei Feldarbeiten mit großen Maschinen) führen nicht zu nennenswerten Vorbelastungen.

### 3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### 3.1.3.1 Angaben zur Methodik

Grundlage der Darstellung des Bestands ist eine Biotoptypenkartierung, im Rahmen einer Ortsbegehung am 08.10.2018. Die Biotoptypen wurden visuell abgegrenzt, ergänzend erfolgte eine stichpunktartige floristische Erhebung [2]. Die Biotoptypen wurden mittels dem Schlüssel „Arten, Biotope, Landschaft“ zugeordnet [16]. Für eine abschätzende Bewertung wurde auf die Bewertungshinweise der LUBW zurückgegriffen [14]. Die Detailbewertung erfolgte auf Grundlage der Ökokontoverordnung, unter Verwendung des Feinmoduls [18].

#### 3.1.3.2 Bestand und Bewertung

Die Vegetations- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet wurden am 08.10.2019 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst. Bei den Begehungen wurden keine nach § 44 BNatSchG geschützten Pflanzenarten nachgewiesen.

Die nördlichen Teilflächen des Plangebiets werden durch rechtsverbindliche Bebauungspläne überplant. Dort sind als bauliche Nutzungen jeweils ein Industriegebiet festgesetzt. An der westlichen und der südlichen Grenze sind Pflanzgebote zur Eingrünung festgesetzt. Der geschützte Biotop an der östlichen Grenze liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

Der angrenzende Teil des Plangebiets wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Rund 70 % des Plangebiets sind Ackerflächen (Biotoptyp Nr. 37.11) mit Kulturen wie Mais und Raps. Die Ackerflächen weisen eine geringe ökologische Bedeutung auf. Daneben sind Fettwiesen mittlerer Standorte (Biotoptyp Nr. 33.41), mit mittlerer ökologischer Bedeutung. Die Zufahrtswege zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zum einen Graswege (Biotoptyp Nr. 60.25), zum andern asphaltierte Wege (Biotoptyp Nr. 60.20). Diese geringwertigen Biotoptypen werden in einigen Bereich von Baumgruppen (Biotoptyp Nr. 45.20) oder Straßenbegleitgrün (Biotoptyp Nr. 35.60) begleitet.



**Abbildung 6:** Übersicht des Plangebiets mit Acker, Grünland und Hecken  
links: von der südlichen Grenze des Plangebiets nach Norden;  
rechts: vom südwestlichen Rand nach Nordosten  
(Foto: HPC 08.10.2918)

Die Ackerflächen sind mit Feldhecken mittlerer Standorte (Biotoptyp Nr. 41.22), teils auf Steinriegel stockend, durchsetzt. Sie sind historisch durch das Absammeln von Steinen aus landwirtschaftlichen Flächen entstanden und als Biotope geschützt. Die Feldhecken weisen eine hohe ökologische Bedeutung auf.

Das Plangebiet ist Lebensraum einer für die vorgefundenen Biotoptypen charakteristischen Fauna. Geschützte Pflanzen wurden nicht gefunden. Die Aspekte des besonderen Artenschutzes werden in Kap. 2.4 dargestellt.

### 3.1.4 Schutzgut Boden

#### 3.1.4.1 Angaben zur Methodik

Zur Ermittlung der vorliegenden Bodentypen wurden die Geologische Karte [8] sowie die Bodenkarte [11], je im Maßstab 1 : 50 000 herangezogen. Die Böden werden nach ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 2 (2) 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen bewertet [10]. Die Bewertung der funktionalen Leistungsfähigkeit erfolgte nach den Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [15]. Die Darstellung der Funktion „Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ gemäß § 2 (2) 2 BBodSchG erfolgt separat.

#### 3.1.4.2 Bestand und Bewertung

Im Untergrund des Plangebiets steht der Obere Muschelkalk (Trochitenkalk, mo1) an. Die Kalksteine des Oberen Muschelkalks sind verkarstet und können tiefgründig aufgewittert sein. Sie werden großflächig, insbesondere im südlichen und westlichen Teil des Plangebiets, von Hangschutt und Verwitterungslehm überlagert. Am südlichen Gebietsrand tritt der unterlagernde Mittlere Muschelkalk zutage.

Der geologische Untergrund ist Ausgangssubstrat der Bodenbildung im Gebiet. So liegen im Bereich des Oberen Muschelkalks flachgründige, gut wasserdurchlässige Böden vom Typ Rendzina und braune Rendzina (g2) vor; in Bereichen mit Überlagerung ist überwiegend mittel bis mäßig tiefes, meist kalkhaltiges Kolluvium vorhanden.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die jeweiligen Bewertungen der natürlichen Funktionen zusammengestellt:

Bodenfunktion	Wertstufe	
	Rendzina/braune Rendzina	Kolluvium
Standort für naturnahe Vegetation	hoch	kein Sonderstandort
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering - mittel (1,5)	hoch – sehr hoch (3,5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering – mittel (1,5)	hoch (3)
Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel (2,0)	mittel – hoch (2,5)
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>gering bis mittel</b>	<b>hoch</b>

**Tabelle 1:** Natürliche Funktionen der Bodentypen im Plangebiet und deren Bedeutung im Naturhaushalt

Die Böden im südlichen und westlichen Teil des Plangebiets weisen eine insgesamt hohe Gesamtbewertung auf. Sonderstandorte für die naturnahe Vegetation liegen nicht vor. Die Böden im östlichen Teil des Plangebiets zeigen eine geringe bis mittlere Gesamtbewertung; diese Böden haben allerdings eine hohe Bedeutung als Standort für die naturnahe Vegetation.

Eine Vorbelastung besteht, da die Böden größtenteils durch intensive Ackerbewirtschaftung anthropogen überprägt sind. Im bereits überplanten nördlichen Teilgebiet sind die Böden bereits teilweise überprägt.

Böden mit besonderer Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte liegen nicht vor.

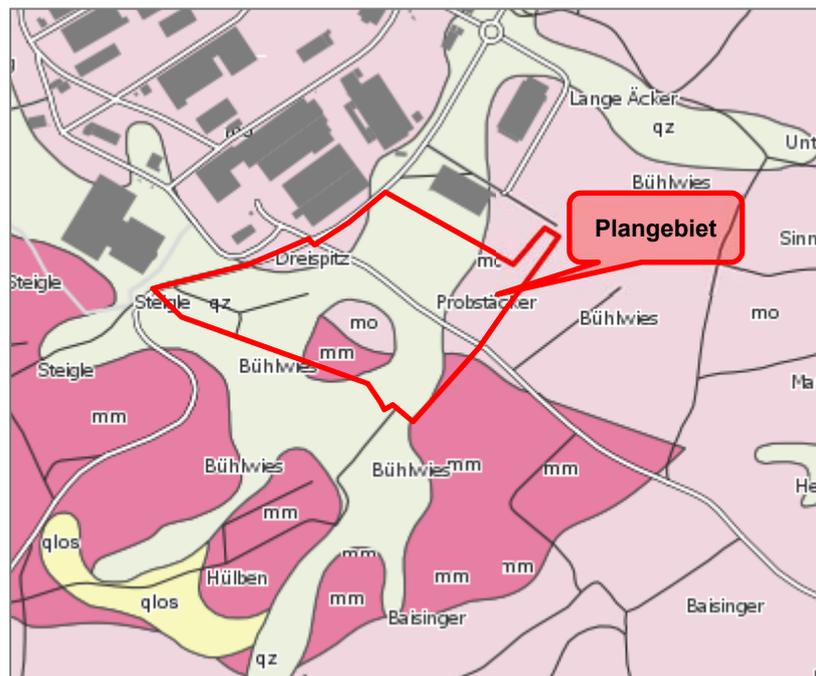
### 3.1.5 Schutzgut Wasser (Grundwasser)

#### 3.1.5.1 Angaben zur Methodik

Zur Beurteilung des Schutzguts Grundwasser wurden die Geologische Karte [8] und die Hydrologische Karte [12], jeweils im Maßstab 1 : 50.000 herangezogen. Die Bewertung erfolgte nach den Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [13], unter Berücksichtigung von Grundwasserdargebot, Grundwasserneubildung und Schutzfunktion.

### 3.1.5.2 Bestand und Bewertung

Der für das östliche Gebiet relevante Grundwasserleiter ist der Obere Muschelkalk, der als Kluft- und Karstgrundwasserleiter anzusprechen ist. Er ist bereichsweise schichtig gegliedert, regional verkarstet. Er bildet zusammen mit dem mittleren Muschelkalk einen hydraulisch zusammenhängenden Grundwasserleiter mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit und Ergiebigkeit. Die nach Westen und Süden hin ausgebildete Deckschicht aus Verschwemmungssediment ist durch eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit gekennzeichnet.



**Abbildung 7:** Hydrogeologische Einheiten und Deckschichten im Plangebiet  
(Quelle: Kartenvierer LGRB, ergänzt)

Berücksichtigt man die Durchlässigkeit der oberen grundwasserführenden hydrogeologischen Einheiten, so kommt dem Plangebiet insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Oberflächengewässer sind nicht im Gebiet vorhanden. Vorfluter ist Haiterbach.

### 3.1.6 Schutzgut Klima – Luft 3.1.6.1 Angaben zur Methodik

Zur Beurteilung der lokalklimatischen Gegebenheiten wurden Klimatope im Gelände abgegrenzt. Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Gegebenheiten. Unterscheidungsmerkmale sind der thermische Tagesgang, die vertikale Rauigkeit des Bestands in der Windfeldstörung, die topographische Lage bzw. in geneigtem Gelände die Exposition sowie die Flächennutzung.

Ergänzend wurden topographische Karten und Luftbilder verwendet abgeschätzt. Die Bewertung erfolgt anhand der Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [13].

### 3.1.6.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Naturraums „Heckengäu“ (westliche Obere Gäue), der vom warm-gemäßigten Klima der mittleren Breiten geprägt wird. Die Niederschläge nehmen nach Osten hin ab, da der Naturraum im Regenschatten des Schwarzwalds liegt. Die vorherrschenden Windrichtungen sind West und Südwest. Die mittlere jährliche Lufttemperatur beträgt 7 bis 7,5 °C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei etwa 700 mm.

Die geplante Erweiterung des Industriegebiets schließt südlich an bisher bereits gewerblich genutzte Flächen an. Ausgehend von einer Geländesenke um den westlichen Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße steigt das Gelände leicht von ca. +610 m ü. NN auf ca. +615 m ü. NN nach Süden bzw. ca. 630 m ü. NN nach Osten an.

Die Erweiterungsflächen werden i. W. intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie sind von Heckenstrukturen durchzogen. Über der niedrigen Vegetationsbedeckung der Äcker und Wiesen kann sich in strahlungsarmen Nächten Kaltluft bilden, die hangabwärts in Richtung des bestehenden Industriegebiets fließt.

Im Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Nagold wird für das Plangebiet auf der Gemarkung Haiterbach die Entstehung von Kaltluft als mittel angesehen [19]. Da sich der Waldachtaler Teilbereich des Plangebiets geomorphologisch und in der Flächennutzung nicht von jenen in Haiterbach unterscheidet, wird das gesamte Plangebiet als mittelwertig in der Entstehung von Kaltluft bewertet.

Trotz der geringen Reliefneigung des Gebiets kann ein Luftaustausch zwischen dem Plangebiet und dem nahe gelegenen Siedlungsbereich stattfinden. Siedlungsbereiche gelten gemeinhin als Wärmeinseln, welche in der nächtlichen Ausstrahlung weniger schnell abkühlen als vegetationsbedeckte Flächen (Acker, Wiesen). Dies ist insbesondere für das vorliegende, intensiv bebaute Industriegebiet der Fall. Durch den Temperaturunterschied findet ein Luftaustausch statt.

Insgesamt weisen die Erweiterungsflächen eine mittlere klimatische Ausgleichsfunktion auf.

Vorbelastungen der Luftqualität bestehen durch Immissionen des angrenzenden Industriegebiets und der Straßen.

### 3.1.7 Schutzgut Landschaft

#### 3.1.7.1 Angaben zur Methodik

Zur Beurteilung der Landschaft im Plangebiet und dessen Umgebung erfolgte eine Ortsbegehung am 08.10.2018. Dabei wurden insbesondere die Kriterien Nutzungstyp und -vielfalt, Relief und Einsehbarkeit aufgenommen. Das Landschaftsbild wurde nach den Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [13] bewertet, unter Verwendung der Kriterien „Eigenart“ und „Vielfalt“, sowie der Nebenkriterien „Geräusche“, „Geruch“, „Erreichbarkeit“ sowie „Beobachtbare Nutzungsmuster“.

### 3.1.7.2 Bestand und Bewertung

Das überplante Gebiet gehört großräumig zur naturräumlichen Untereinheit des „Heckengäus“ (westliche Obere Gäue). Es handelt sich um eine typische Heckenlandschaft mit Steinriegeln, Gebüsch und Feldgehölzen. Diese verzahnen das ackergeprägte Offenland mit den Waldgebieten.

Die Landschaft im Plangebiet selbst weist eine mittlere Vielfalt und Eigenart auf. Die vorwiegend in großen Schlägen als Acker und Wirtschaftswiese genutzten Flächen werden von vereinzelt landschaftstypischen Hecken durchzogen. Bis auf die Heckenstrukturen sind keine naturnahen Elemente vorhanden.

Das Gebiet ist gut einsehbar und daher im Hinblick auf Sichtbeziehungen empfindlich. Akustische und visuelle Störungen bestehen durch das angrenzende Industriegebiet und die Gemeindeverbindungsstraße, die das Gebiet quert.

Insgesamt wird das Landschaftsbild mit mittel bewertet. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, denen charakteristische Merkmale noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört sind.

### 3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### 3.1.8.1 Angaben zur Methodik

Als kulturelles Erbe wird das Zeugnis menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art verstanden, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen [6]. Von hohem Stellenwert sind als Kulturdenkmale erfasste Kulturgüter. Kulturdenkmale sind archäologische Denkmale sowie Bau- und Bodendenkmale, die durch das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg registriert sind.

Als Sachgüter sind alle körperlichen Gegenstände i. S. des § 90 BGB anzusehen. Zu den Sachgütern zählen gesellschaftliche Werte, die beispielsweise eine hohe funktionale Bedeutung hatten bzw. noch haben wie beispielsweise Brücken oder Türme, aber auch Gebäude, Geräte und Infrastruktureinrichtungen. Als Sachgüter werden im Untersuchungsgebiet die Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Wege) sowie vorhandene Leitungen angesehen. Als Datengrundlage dienen die Ergebnisse der Ortsbegehung sowie Topographische Karten.

#### 3.1.8.2 Bestand und Bewertung

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Gemeindeverbindungsstraße wird als Erschließungsstraße in den Bebauungsplan integriert.

### 3.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind von Bedeutung:

- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Funktionsträger im Wasserkreislauf (Schutzgut Grundwasser)
- Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen sowie von Tieren und Pflanzen
- Einfluss des Bewuchses (Pflanzen) auf Kaltluftentstehung (Kleinklima) und Bewuchs als landschaftsprägender Faktor

Die genannten Wechselwirkungen innerhalb der überplanten Flächen sind teilweise bereits durch intensive Ackernutzung gestört. Weitere Störungen sind durch die geplante Bebauung und Versiegelung zu erwarten.

## 4 Weitere Inhalte des Umweltberichts

Die weiteren Inhalte des Umweltberichts werden im laufenden Verfahren ergänzt.

HPC AG

Projektleiterin

Projektbearbeiterin

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

Dr. Janet Maringer  
Dipl.-Geoökologin

## **ANHANG 1**

### Literaturverzeichnis

## Literaturverzeichnis

- [1] Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- [2] BRAUN-BLANQUET, J. (1964): Pflanzensoziologie. Grundzüge der Vegetationskunde, 85 S. m. 442 Abbildungen, Springer-Verlag Wien u. New York (vergriffen)
- [3] BÜRO GFRÖRER (2016): Landschaftsplan zum FNP 2030 des GVV Dornstetten; Empfingen.
- [4] DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren mit Beiblatt 01.04.1977
- [5] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511)
- [6] GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5 C.F. Müller Verlag. Heidelberg. 480 Seiten.
- [7] GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DORNSTETTEN (2017): Flächennutzungsplan 2030 – Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten – Teilplan Waldachtal – Salzstetten.
- [8] GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG: Geologische Karte, GK 25 Blatt Nr. 7417 Altensteig, Maßstab 1 : 25.000, einschließlich Begleitheft
- [9] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I S. 2542)
- [10] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) v. 17. März 1998, BGBl I 1998, 502
- [11] LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG: Kartenviewer Bodenkundliche Einheiten GeoLa BK50 [abgerufen am 23.10.2019]
- [12] LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG: Kartenviewer Hydrologische Einheiten GeoLa HK50 [abgerufen am 23.10.2019]
- [13] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell), Karlsruhe  
  
Ergänzt durch: STADTLANDFLUSS: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, Wolfschlugen 05/2016
- [14] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung; Karlsruhe, abgestimmte Fassung
- [15] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand Dezember 2012, Karlsruhe
- [16] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, Weinheim

- [17] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Daten- und Kartendienst der LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> [abgerufen am 23.10.2019].
- [18] MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010
- [19] PRO PLAN - LEHNHOFF + PARTNER (1997): Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Nagold, Stuttgart
- [20] REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2005): Regionalplan 2015, Pforzheim, Verbindlichkeit 21.03.2005
- [21] REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2017): Teilregionalplan Landwirtschaft – Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13) mit Begründung. Pforzheim, Verbindlichkeit März 2017
- [22] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42) „FFH-Richtlinie“
- [23] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) „Vogelschutzrichtlinie“
- [24] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- [25] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
- [26] STADT HAITERBACH: Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach – Waldachtal – 1. Erweiterung“, Büro Gauss, Entwurf, November 2019
- [27] Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

## **ANLAGEN**

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.